§ 39a EStG

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassung aufgrund von Änderungen im Bundesrecht.
- Fundstelle: Zweites Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht v. 8.7.2016 (BGBI. I 2016, 1594).

## § 39a

## Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch Gesetz v. 8.7.2016 (BGBI. I 2016, 1594)

- (1) Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:
- Nr. 1 bis 4 unverändert
- 5. die folgenden Beträge, wie sie nach § 37 Absatz 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind:
  - a) die Beträge, die nach § 10d Absatz 2, §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen werden können,
- b) und c) *unverändert* Nr. 6 bis 8 *unverändert*
- (2) bis (5) unverändert

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München Anm. J 16-1

## Kompaktübersicht

- J 16-1 Inhalt der Änderungen: Der Verweis in § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a auf § 7 des Fördergebietsgesetzes wird als redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des obsolet gewordenen Fördergebietsgesetzes gestrichen.
- J 16-2 Rechtsentwicklung:
  - ▶ zur Gesetzentwicklung bis 2016 s. § 39a Anm. 2.
  - ▶ Zweites Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht v. 8.7.2016 (BGBI. I 2016, 1594): Streichung des Verweises auf § 7 des Fördergebietsgesetzes in § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a als redaktionelle Folgeänderung.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 125 des Zweiten Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht v. 8.7.2016 (BGBl. I 2016, 1594) trat die Änderung am Tag nach Verkündung des Gesetzes also am 9.7.2016 in Kraft.
- J 16-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Das Fördergebietsgesetz gewährte Stpfl. für Investitionen in Ostdeutschland unter bestimmten Voraussetzungen Sonderabschreibungen, Gewinnabzüge oder die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Sämtliche Stichtage lagen vor 2000, so dass die Regelungen dieses Gesetzes im LStAbzugsverfahren heute obsolet sind. Daher wurde die Bezugnahme in § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a auf § 7 des Fördergebietsgesetzes gestrichen.